

Kleingartenordnung der Stadt Koblenz

von 1989

Die Kleingartenordnung der Stadt Koblenz dient der Regelung der Verhältnisse in den Dauerkleingartenanlagen der Stadt Koblenz, damit eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens erfolgen kann.

A. Kleingartennutzung

§ 1

Zweck der Kleingärten

Die Kleingärten dienen der Versorgung der Kleingartenpächter und ihrer Familien mit Gartenerzeugnissen und zur Freizeitgestaltung.

§ 2

Gartennutzung

Die Gartennutzung hat so zu erfolgen, dass die in § 1 festgelegte Zweckbestimmung gewährleistet ist. Es ist deshalb untersagt, die Gärten:

- (1) zu anderen, als den dort angegebenen Zwecken zu nutzen, insbesondere sie für den dauernden Aufenthalt von Menschen zu verwenden,
- (2) zum Ort gewerblicher Nutzung zu machen (z.B. durch den Verkauf von Waren jeder Art).

§ 3

Rücksichtnahme

Bei der Benutzung und Bewirtschaftung des Gartens ist auf die Allgemeinheit, auf die Nachbarn, die angrenzenden Nachbargärten und die gemeinsamen Interessen der Pächter Rücksicht zu nehmen.

Die Grenzabstände des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 15.06.1970 sind auch für die Kleingärtner bindend, soweit in dieser Kleingartenordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 4

Pflanzplan

(1) Für die einzelnen Gärten sind nachstehend aufgeführte Gehölzpflanzen in dabei festgelegter Höchstzahl und unter Beachtung der notwendigen Pflanzabstände gestattet:

- 8 Stück Apfel- oder Birnenbüsche auf Zwergunterlagen
Abstand: 3,00 m
zur Grenze: 2,00 m
- 3 Stück Pfirsich- oder Sauerkirschen (Büsche)
Abstand: 4,50 m
zur Grenze: 2,50 m
- 1 Stück Birnen- oder Apfel- oder Steinobsthochstamm oder Süßkirschenhochstamm auf Prunus-Mahaleb-Unterlage
Abstand zum Nachbarn: mindestens 3,00 m
- 10 Stück Johannis- und 10 Stück Stachelbeerbüsche oder -stämmchen
Abstand: 1,50 m bis 1,80 m
zum Nachbarn: 80 cm
- 3 Stück Ziergehölze, die in ihrer Endgröße nicht höher als Flieder werden.
Grenzabstand: 2,00 m
- 80 Stück niedere Buschrosen oder kleinbleibende Ziersträucher.

Andere Gehölze, z.B. Waldbäume und Nadelhölzer, die über 1,50 m hoch werden, dürfen nicht gepflanzt werden.

(2) Gehören Teile des Begleitgrüns am Rande oder im Innern der Anlage zu den Gärten, so sind diese Teile von den Pächtern nach besonderen Plänen zu bepflanzen, die vom Stadtverband der Kleingärtner Koblenz e.V. im Einvernehmen mit dem Stadtgartenamt aufgestellt und ein Teil dieser Ordnung werden.

§ 5

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Gegenstände, die nicht der Gartenbewirtschaftung oder -benutzung dienen, dürfen nicht in die Gärten verbracht werden.
- (2) Pflanzabfälle sind so zu kompostieren, dass die Nachbarn nicht belästigt werden.
- (3) Nicht verwertbares Material soll auf vereinsüblichem Weg entsprechenden Deponien zugeführt werden. Abfallhaufen und Gerümpelecken sind nicht zulässig.

B. Kleingartenwege

§ 6

Wegereinigung

Die Erschließungswege werden vom Stadtverband der Kleingärtner Koblenz e.V. gereinigt und notfalls gestreut.

Die Benutzung chemischer Unkrautvernichtungsmittel ist untersagt.

§ 7

Die Beschmutzung und Beschädigung der Wege hat der Verursacher auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

§ 8

Wegebenutzung

Das Befahren der Erschließungswege mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

Die Anfuhr von Bauteilen für den Bau der Gartenlauben oder die Bewirtschaftung der Gärten ist gestattet.

Fahrzeuge mit mehr als 1 to Ladegewicht dürfen jedoch nicht benutzt werden.

Motorfahrzeuge, die der Anfuhr dienen, sind sofort zu entladen und aus dem Kleingartengelände zu entfernen.

§ 9

Gartenwege

Wege in den einzelnen Gärten dürfen nicht breiter als 1 m sein. Sie können mit Platten oder mit wassergebundenen Decken versehen werden. Die Herstellung von Ortsbeton ist nicht gestattet.

C. Einfriedungen

§ 10

Haupttore

Jeder Kleingärtner erhält gegen Kostenerstattung 2 nummerierte, im Bedarfsfalle weitere Schlüssel. Für die Haupttore ausgehändigte Schlüssel dürfen nicht verändert, nachgemacht oder an Dritte weitergegeben werden. Die Haupttore sind tagsüber für die Öffentlichkeit offen zu halten.

§ 11

Garteneinfriedungen

Garteneinfriedungen zwischen den Gärten sind zu vermeiden. Von den Pächtern errichtete Garteneinfriedungen dürfen eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen.

D. Aufbauten

§ 12

Aufbauten und Gartenlauben

- (1) Aufbauten, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen, die fest mit dem Boden verbunden werden, dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Stadtgartenamtes errichtet werden. Diese kann versagt werden, wenn die Bauwerke usw. nach Art und Umfang der kleingärtnerischen Nutzung des Gartens nicht entsprechen.
- (2) Die Errichtung von Gartenlauben ist nur nach dem vom Bauaufsichtsamt vorgeschriebenen Gartenhaustypen gestattet.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 13

Eine Veränderung der nach § 12 errichteten Bauwerke oder dergleichen ist nicht gestattet.

§ 14

Die Außenfarbe der Gartenlaube soll im Einvernehmen zwischen dem Stadtverband der Kleingärtner Koblenz e.V. und dem Planungsamt festgelegt werden. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind zu beachten.

§ 15

Feuerstellen

Die Errichtung offener Feuerstellen, sofern sie nicht zum Grillen bestimmt sind, ist verboten. Rauchschnsteine sind verboten.

§ 16

Beschaffung von Baumaterial

Die Kleingärtner sollen sich an den zur Beschaffung von Baustoffen oder sonstigen Materialien für den Ausbau der Kleingartenanlagen unternommenen Gemeinschaftsaktionen des Stadtverbandes der Kleingärtner Koblenz e.V. beteiligen.

§ 17

Aborte

Die Fäkalien sind an geeigneter Stelle zu entleeren (z.B. separater Ausguss im Vereinshaus). Im Übrigen müssen die Trockenaborte nach Lage, Anordnung und Einrichtung den Anforderungen der Gesundheit und des Anstandes genügen.

E. Gemeinschaftsanlagen

§ 18

Einrichtung und Unterhaltung

Der gemeinschaftlichen Nutzung dienende Anlagen und Einrichtungen wie Vereinsheime, Lagerplatz, Kinderspielfläche usw. werden vom Stadtverband der Kleingärtner Koblenz e.V. errichtet und unterhalten.

F. Wasserversorgung

§ 19

Stromanschlüsse einzelner Gärten und Wasserleitung

Stromanschlüsse einzelner Gärten sind nicht gestattet.

Das Kleingartengebiet wird durch eine Sommerleitung mit Wasser versorgt, die von der Stadt Koblenz errichtet ist und in deren Eigentum verbleibt. Die Leitung ist vom Stadtverband der Kleingärtner Koblenz e.V. zu unterhalten. In jedem Garten befindet sich eine Zapfstelle.

Eine Veränderung der Wasserleitung durch den Pächter darf nur mit vorliegender schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

§ 20

Wasserverbrauch

Jeder unnötige Wasserverbrauch bedeutet eine Schädigung der Gemeinschaft. Es darf daher nur soviel Wasser entnommen werden, als bei sinnvollem Gebrauch zur Gartennutzung notwendig ist.

§ 21

Wasserbehälter

Soweit Fässer für Gießwasser aufgestellt werden, sind folgende Materialien zulässig: Holz, Metall, Kunststoff, die jedoch mit einem der Umgebung angepassten Farbanstrich zu versehen sind.

Alle Wasserbehälter müssen beim Verlassen des Gartens unfallsicher abgedeckt werden.

G. Verhalten in den Kleingärten

§ 22

Im Kleingartengebiet sind Anstand und gute Sitten zu bewahren sowie alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigen kann. Es ist deshalb verboten, durch Schießen, Lärmen, belästigendes Benutzen von Rundfunk- und Musikapparaten oder Musikinstrumenten, Motorfahrzeugen, Rasenmähern, Aggregate oder durch sonstige Störungen den Frieden in der Gartenanlage zu beeinträchtigen.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen jeder Art sowie das Abstellen von Wohnwagen sind nicht gestattet. Die jeweiligen Ruhezeiten werden von dem Stadtverband der Kleingärtner Koblenz e.V. festgesetzt.

H. Tierhaltung

§ 23

Die Tierhaltung ist generell untersagt.

I. Schädlingsbekämpfung

§ 24

Der Kleingärtner ist verpflichtet, unabhängig von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder polizeilichen Anordnungen, eine Schädlings- und Krankheitsbekämpfung an allen Kulturpflanzen seines Gartens entsprechend den Anregungen der Fachberatung vorzunehmen und sich an allgemeinen Aktionen zur Schädlingsbekämpfung zu beteiligen.

§ 25

Ausschluss

Verstöße gegen diese Kleingartenordnung können den Ausschluss aus der Kleingartenanlage auf Zeit oder auf Dauer zur Folge haben.

Koblenz, 13.11.1989

Stadtverwaltung Koblenz

In Vertretung:

gez. M a a h s

Beigeordneter

Koblenz, 18.10.1989

Stadtverband der
Kleingärtner Koblenz e.V.

gez. H a y n

1. Vorsitzender

Anlage zur Kleingartenordnung :

Ergänzend zur Kleingartenordnung der Stadt Koblenz wird für den Verein Gartenfreunde Sonnenland Koblenz-Lützel e.V., festgelegt :

1. Sonnenland

- a) Genehmigte Grundfläche der Laube 20 qm
Genehmigte Grundfläche des Freisitzes 10 qm
Es sind insgesamt nur 24 qm bei Laube und Freisitz zu bewerten.
Die gemauerten Gerätehäuser wurden vor in Kraft treten des BKleingG von der Stadt genehmigt, werden geduldet, sind nicht zu bewerten.
- b) Die Höhe der Hecke am Hauptweg darf 1,50 Meter nicht überschreiten, die Hecke zum Nachbarn darf 1,00 Meter nicht überschreiten. Dies ist bei der Wertermittlung festzustellen und fehlende Heckenpflege in Abzug zu bringen. Hecken zum Parkplätzen oder Zufahrten sind bis 2,00 Meter Höhe erlaubt.
- c) Während der Gartensaison (01. Mai bis 30. September eines Jahres) dürfen auf Antrag Pavillons/Partyzelte gelegentlich und vorübergehend aufgestellt werden. Die Pavillons dürfen eine Größe von 3 x 3 Meter nicht überschreiten und nur kurzfristig, z. B. für die Dauer einer Geburtstagsfeier, aufgestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Teile keinen festen Verbund zum Erdreich haben, d. h. die Füße müssen locker auf der Wiese aufstehen. Eine Gründung oder Verankerung mittels Beton-/Steinfundamenten ist unzulässig, ebenso ein wasserundurchlässiger Unterbau unter dem Pavillon/Zelt.
- d) Während der Gartensaison (s. o.) dürfen auf Antrag Kinderplanschbecken nachfolgenden Maßgaben temporär aufgestellt werden:
bei kreisförmigen Planschbecken darf der Außendurchmesser maximal 1,80 Meter betragen; bei rechteckigen Becken darf die längste Seitenlänge maximal 1,50 Meter betragen, die maximale Wasserfüllhöhe darf 0,40 Meter nicht übersteigen, das Wasser darf nicht durch chemische und/oder biologische Zusätze behandelt werden, es darf kein wasserundurchlässiger Unterbau unter dem Planschbecken angebracht werden, beim Verlassen des Gartens ist das Planschbecken zu entleeren oder durch Abdecken so zu sichern, dass keine Gefahr von der offenen Wasserfläche für Dritte besteht. **Jegliche Haftung für die Nutzer und Schäden an Dritten liegen beim dem Pächter der Parzelle.**
- e) Für die Kleingartenanlage Sonnenland sind 5 Farben mit dem Planungsamt der Stadt festgelegt.

Pastellblau RAL-5024

Pastellgrün RAL-6034

Pastellrot RAL-3017

Pastellorange RAL-2003

Pastellgelb RAL-1034

Weiß RAL-9010


Kleingartenordnung der Stadt Koblenz

- f) Die Wasserleitung bis einschließlich Absperrhahn, ist Eigentum des Vereins. Die Wasseruhr ist Eigentum des Pächters, aber über den Verein zu beziehen
- g) Die Stromleitung ist bis zur Stromkasten Eigentum des Vereins.
- h) Ein Gewächshaus bis zu einer Grundfläche von 8 qm (früher 5 qm) ohne größere Fundamente (Bodenplatte) kann beantragt und genehmigt werden. Separate Gerätehütten oder sonstige Aufbauten und Überdachungen innerhalb eines Kleingartens sind nicht erlaubt. **Hiervon ausgenommen ist die Kleingartenanlage Sonnenland. Aus Bestandschutzgründen ist ein Gerätehaus je Parzelle erlaubt.** Ein Neubau von Gerätehäusern ist nicht zulässig. Ein Entschädigungsanspruch entsteht nicht.
- i) Brüstung an/vor der Veranda/Freisitz ist nicht erlaubt.**
- j) Rasenborde sind an/vor der Veranda/Freisitz bis zu max. 25 cm, erlaubt.
- k) Trampoline ist erlaubt, Das Aufstellen nur nach einer schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand möglich sein. Der Vorstand hat das Recht, diese Genehmigung zu widerrufen. Das Einverständnis der Nachbarn ist einzuholen. die Größe sollte von 3,5 Meter Durchmesser nicht überschreiten und ein entsprechender Abstand zum Nachbargarten eingehalten werden. **Jegliche Haftung für die Nutzer und Schäden an Dritten liegen beim dem Pächter der Parzelle.**
- l) Die Außentore der Gartenanlage sind beim Eintreten der Dunkelheit, abzuschließen.
- m) Dauerhaftes Parken von jeglichen Fahrzeugarten in der Anlage ist verboten.
- n) Feuchtbiootope oder Zier- und Wasserpflanzenteiche können angelegt werden. Ihre Gesamtfläche darf 4 m² nicht überschreiten. Zur Anlage eines Teiches sind entweder Lehm-Tondichtungen oder geeignete Folien zu verwenden. Ein Entschädigungsanspruch besteht bei Aufgabe des Gartens nicht. Übernimmt der nachfolgende Pächter die Anlage nicht, ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- o) Dacheindeckungen der Laube sind folgende Materialien erlaubt:
 - Welleternit
 - Wellbitumen
 - Dachpappe
 - Schweißbahnen
 - Blechdach

Koblenz, 03.03.2023
Gartenfreunde Sonnenland Koblenz-Lützel

In Abstimmung mit Stadtverband der Kleingärtner Koblenz e.V in der Sitzung von 02.03.2023 beschlossen.

gez. Alexander Sokalski



1. Vorsitzender